

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Raschau-Markersbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl.S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S.349), § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl.S.466) und § 85 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (SächsGVBl. S.287) hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 09.Februar 2017 mit Beschluss-Nr. 145/2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Raschau-Markersbach ist eine Einrichtung der Gemeinde Raschau-Markersbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren

Raschau
Markersbach

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Raschau-Markersbach“, Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine

- Jugendfeuerwehr, die in die Jugendgruppen Raschau und Markersbach gegliedert sein kann,
- Alters- und Ehrenabteilungen, die in den Ortsfeuerwehren Raschau und Markersbach gebildet werden können,
- Frauenabteilungen, die in den Ortsfeuerwehren Raschau und Markersbach gebildet werden können.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Die Ortswehrleiter sollen gleichzeitig die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters sein. Die Reihenfolge der Vertretung des Gemeindefeuerwehrleiters ist festzulegen.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht, Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen, technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und die Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen (wenn fachliche Voraussetzungen gegeben sind) und Brandsicherheitswachen durchzuführen. Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(3) Die Feuerwehr übernimmt bei Hochwasser und Überschwemmung gemäß § 102 Sächs. Wassergesetz die Aufgabe der Wasserwehr. Technische Hilfsmittel sind vorzuhalten.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen leisten, die in der Gemeinde wohnen oder in der Gemeinde einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise für Einsätze und Ausbildung zur Verfügung stehen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat, Ausnahmen entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss auf Antrag,

Bei Wahlfunktionen endet der aktive Dienst mit Ablauf der Wahlperiode, wenn der Funktionsträger während der Wahlperiode das 65. Lebensjahr vollendet.

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses durch den Bürgermeister entlassen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und 2 Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwart, Jugendgruppenleiter und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(3) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie Vermögenswerte Versicherungsanteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(4) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet und ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr Raschau-Markersbach fort.

(5) Weitere Rechte und Pflichten für die Feuerwehrangehörigen regelt der Bürgermeister unter Einbeziehung der Gemeindefeuerwehrleitung im Rahmen von Dienstanweisungen. Die Dienstanweisungen bleiben von der Feuerwehrsatzung unberührt.

(6) Der Bürgermeister ist berechtigt, Angehörige der Gemeindefeuerwehr Raschau-Markersbach zu sonstigen Sicherungsaufgaben bei Veranstaltungen der Gemeinde einzusetzen, wenn diese den Aufgaben nach § 6 und 16 SächsBRKG nicht entgegenstehen.

(7) Die Aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die im obliegende Dienstpflicht, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Doppelte Mitgliedschaft

(1) Zur Absicherung der Einsatzbereitschaft können Feuerwehrangehörige aus anderen Gemeinden gemäß § 3 Abs. 2 in die Gemeindefeuerwehr Raschau-Markersbach aufgenommen werden. Feuerwehrdienst kann bis zu 2 Feuerwehren geleistet werden.

(2) Feuerwehrangehörige nach Abs. 1 sollen mindestens einen Ausbildungsdienst pro Monat in einer Ortsfeuerwehr absolvieren und an speziellen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der der Feuerwehrangehörige wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Nachweise, insbesondere über Qualifikationen und Tauglichkeitsuntersuchungen sind vorzulegen.

(4) Feuerwehrangehörige nach Abs. 1 sind für Funktionen in der Gemeindefeuerwehr Raschau-Markersbach weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 7

Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 8. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen im § 4 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart wird von der Gemeindefeuerwehrleitung berufen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Der Jugendgruppenleiter wird von dem Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit Jugendwart berufen. Der Jugendgruppenleiter ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind oder dauernd dienstunfähig geworden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von 5 Jahren.

Der Leiter ist beratendes Mitglied im Gemeindefeuerwehrausschuss.

§ 9

Frauenabteilung

(1) In die Frauenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Frauenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Die Angehörigen der Frauenabteilung wählen ihre Leiterin für die Dauer von 5 Jahren. Die Leiterin ist beratendes Mitglied im Gemeindefeuerwehrausschuss.

§ 10

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 11

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung
- Gemeindefeuerwehrausschuss
- Gemeindewehrleitung/Ortswehrleitung

§ 12 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuhrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuhrwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung haben der Gemeindefeuhrleiter, die Ortswehrlleiter und der Jugendwart einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuhrwehr, ihrer Ortsfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Gemeindefeuhrleiter und der Gemeindefeuhrwehrausschuss sowie die Ortswehrlleiter mit ihren Stellvertretern gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuhrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder (ohne die Mitglieder der Jugendfeuerwehr) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 13 Gemeindefeuhrwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuhrwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuhrleitung. Er behandelt Fragen der Dienst- und Einsatzplanung der Feuerwehr. Er befindet über die Aufnahme in die Feuerwehr. Er wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er kann über die Verwendung des Budgets im Rahmen des bestätigten Haushaltes beraten.

(2) Der Gemeindefeuhrwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuhrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrlleitern, deren Stellvertretern und den gewählten weiteren Mitgliedern aus den Ortsfeuerwehren, dem Jugendwart, den Gerätewarten, den Leitern der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Leiterin der Frauenabteilung. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen, Frauenabteilungen und der Jugendfeuerwehr kann jeweils ein Gesamtbeauftragter (z. B. als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuhrwehrausschuss bestimmt werden.

(3) Der Schriftführer nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Satz 1 ist, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind GWL, OWL, je zwei Ausschussmitglieder, Stellvertreter zur bei Abwesenheit.

(7) Die Beratung des Gemeindefeuerwehrausschusses ist nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14

Gemeindewehrleitung

(1) Zur Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4.

(2) Der Gemeindewehrleiter wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren von den Kameraden der Gemeindefeuerwehr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer aktives Mitglied der Gemeindefeuerwehr ist.

(4) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(6) Der Gemeindewehrleiter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach vom Bürgermeister in dieser Funktion bestellt.

(7) Der Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und die Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb von 3 Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.

(8) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
- er ist für die Haushaltsüberwachung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich.

(9) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen, soweit diese mit dem Sächs.BRKG vereinbar sind.

(10) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(11) Die Ortswehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(13) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 3 bis 11 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

§ 15

Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder gleichwertig).

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu führen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§16

Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren berufen.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuwehr verantwortlich sein.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17

Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Gemeindefeuwehr bekannt zu machen.

Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Kandidaturen für mehrere Leitungsfunktionen sind möglich, die sich bei der Wahl einer Leitungsfunktion für weitere Wahlgänge ausschließen sollten.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindeführers, des Ortsführers und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Den Gemeindeführer wählen alle anwesenden Wahlberechtigten der Gemeindefeuerwehr. Die Ortsführer und ihre Stellvertreter wählen alle anwesenden Wahlberechtigten der jeweiligen Ortsfeuerwehren. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses (2 je Ortsfeuerwehr) gemäß § 12 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung von den jeweiligen Ortsfeuerwehren durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Bei Wahlen außerhalb des normalen Wahlrhythmus erfolgt die Wahl bis zum Ende der Wahlperiode, damit gleichzeitige und planmäßige Wahlen durchgeführt werden können.

(8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(9) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(10) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers, Ortsführer oder sein Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen.

Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 für die Dauer von bis zu 2 Jahren die Wehrleitung ein. In dieser Zeit muss eine Nachwahl erfolgen, wobei dessen Amtszeit die ursprüngliche Wahlperiode nicht überschreiten darf.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Raschau-Markersbach vom 06. 03. 2008 außer Kraft.

Raschau-Markersbach, den 01.März 2017

Frank Tröger
Bürgermeister

